

Satzung des Cappeler Tennisvereins 1979 e. V.

Stand 24.04.2010

I. Allgemeines

§ 1 – Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Cappeler Tennisverein 1979 e. V. Er hat seinen Sitz in Marburg-Cappel und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports auf Grundlage des Amateurgedankens, unter besonderer Beachtung der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 2 – Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es ist nicht zulässig, dass Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins an den FSV-Cappel zu übergeben. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und erkennt vorbehaltlos die Satzungen des DTB und seiner Fachverbände an.

§ 3 – Geschäfts- und Verwaltungsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Verwaltungsjahr beginnt nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres und endet mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

II. Mitgliedschaft

§ 4 – Arten der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus

- Ehrenmitgliedern;
- Aktiven Mitgliedern (Erst- und Zweitmitglieder);
- Fördernden Mitgliedern (Passive Mitglieder);
- Jugendmitgliedern;
- Zeitmitgliedern.

§ 5 – Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 6 – Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 – Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder betreiben aktiv keinen Sport, sie nehmen lediglich am Vereinsleben teil und unterstützen die Zwecke des Vereins. Aktive und Jugendmitglieder, die während eines Kalenderjahres keinen Sport betreiben wollen oder können, müssen bis spätestens zum 1. März des Jahres dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. Sie werden dann als fördernde Mitglieder bis auf Widerruf eingestuft. Ein entsprechender Antrag kann erst nach 2jähriger Mitgliedschaft gestellt werden.

§ 8 – Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden automatisch aktive Mitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 – Zeitmitglieder

Personen, die im Besitz von Saison- und Tageskarten sind.

§ 10 – Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle unbescholtenen Personen können Mitglieder des Vereins werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Nicht volljährige Antragsteller benötigen zusätzlich die schriftliche Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 11 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet am Schluss eines Kalenderjahres:

- a) durch Tod des Mitgliedes;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung bis zum 15.11. des jeweiligen Kalenderjahres;
- c) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit des gesamten Vorstandes.

§ 12 – Ausschluss und Maßregeln

1. Der Ausschluss ist nach pflichtgemäßem Ermessen des gesamten Vorstandes mit einem 2/3 Mehrheitsbeschluss zulässig:
 - a) bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtungen nach Anmahnung per Einschreiben;
 - b) aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt.
2. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen einer Frist von 2 Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde – Bestätigung oder Rücknahme – entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand ist nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss berechtigt:
 - a) die Mitgliedschaft aktiver und jugendlicher Mitglieder in eine fördernde Mitgliedschaft umzuwandeln;
 - b) befristete Strafen auszusprechen, wenn aktive und jugendliche Mitglieder die Mannschaftswettbewerbe des DTB und seiner Landesverbände für einen anderen Verein bestreiten, obwohl ihnen der Capper Tennisverein 1979 e. V. die Möglichkeit bietet, an diesen Wettbewerben in der gleichen oder sogar einer höheren Spielklasse teilzunehmen und wenn außerdem keine Freigabe erteilt wurde. Der Verein geht davon aus, dass die aktiven und jugendlichen Mitglieder, die über eine entsprechende Spielstärke verfügen, sich dem Verein für die Mannschafts- oder andere Wettbewerbe zur Verfügung stellen, sofern sie in einer Mannschaft spielen können, die ihrer Spielstärke entspricht.
4. Verstöße gegen Spiel- und Platzordnungen können vom Vorstand mit Verweisen oder befristeten Strafen geahndet werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13 – Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder

1. Ehrenmitglieder und aktive Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Spielordnung und die sonstigen Einrichtungen zu benutzen.
2. Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

§ 14 – Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder haben das Recht die Vereinsanlagen zu besuchen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Sie sind in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und können in den Vorstand gewählt werden.

§ 15 – Jugendmitglieder

1. Jugendmitglieder haben das Recht, im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Spielordnung die Tennisplätze und die sonstigen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

2. Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 16 – Zeitmitglieder

1. Zeitmitglieder haben das Recht, aufgrund der ihnen ausgestellten Saison- und Tageskarten, die Tennisplätze und sonstigen Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Sie können an Mitgliederversammlungen nicht teilnehmen und nicht in den Vorstand gewählt werden.

§ 17 – Pflichten der Mitglieder und Ausübung des Mitgliedschaftsrechtes

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich und termingerecht nachzukommen, die Haus-, Spiel- und Platzordnung einzuhalten, die der Vorstand erlassen hat. Sie haben weiterhin mündliche Anweisungen des Vorstandes bzw. seiner Beauftragten zu befolgen. Eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung von den auf der Anlage befindlichen Kindern sollte gewährleistet sein. Das gleiche gilt auch für Tiere.
2. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden, sie sind nicht übertragbar.

§ 18 - Beiträge

1. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr sowie Sonderumlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die o. a. Zahlungsverpflichtungen sind spätestens bis zum 31.03. d. J. zu erfüllen.
2. Ermäßigung, Stundung und Erlass von Beiträgen:
Gehören dem Verein mehrere Mitglieder aus einer Familie an, so wird eine Familienermäßigung eingeräumt, deren Höhe durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt wird. Diese Familienermäßigung tritt außer Kraft, wenn eine Familie nur als fördernde Mitglieder dem Verein beitreten will. Aktiven Mitgliedern, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in der Schul- und Berufsausbildung befinden, kann die Zahlung des Jugendbeitrages eingeräumt werden, wenn ein begründeter Antrag vorliegt. Hierüber entscheidet der Vorstand. Aktive Mitglieder zahlen während der Zeit ihres Grundwehr- oder Zivildienstes den Beitrag für fördernde Mitglieder. Jahresbeiträge können in begründeten Fällen in Ratenzahlungen erfolgen oder bis zum Jahresende gestundet werden. Der Vorstand

kann unter Beachtung des § 2 Beiträge ermäßigen oder erlassen. Der Schatzmeister ist berechtigt, rückständige Beiträge im Wege der Nachnahme oder durch andere geeignete Maßnahmen einzuziehen.

3. Näheres regelt die Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

IV. Mitgliederversammlung

§ 19 – Allgemeines

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand und Jugendversammlung

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 20 – Mitgliederversammlung

1. Alljährlich ist pro Kalenderjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen.
2. Sie nimmt insbesondere die Vorstands-, Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.
3. Sie beschließt des weiteren über den Vorschlag zum ordentlichen Haushaltsplan und die Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr.
4. Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer. Letztere dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
5. Geheime Wahlen erfolgen nur dann, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen werden.

§ 21 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Bei Bedarf werden außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Weiterhin können mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muss in diesem Falle binnen einer Frist von 4 Wochen diese Versammlung einberufen.
3. Angelegenheiten, die in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet werden, können nicht Anlass einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im gleichen Jahr sein.

§ 22 – Einladung zur Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll bis zum 30.04. einberufen werden. Die Einberufung hat unter Einhaltung der Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich oder per e-Mail mit der Angabe der Tagesordnung oder durch Anzeige in der Marburger Presse und zusätzlich durch Aushang im Vereinshaus zu erfolgen..

§ 23 – Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Behandlung innerhalb der Tagesordnung sind spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

§ 24 – Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.
2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung übernimmt nach Entlastung des alten Vorstandes bis zur Neuwahl des 1. Vorsitzenden der gewählte Versammlungsleiter die Leitung.

§ 25 – Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

V. Der Vorstand

§ 26 – Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
= Vorstand im Sinne von § 26 BGB
Schriftführer
Sportwart

Jugendwart

Zwei Beisitzer als weitere Vorstandsmitglieder
Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter

§ 27 – Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch Stimmzettel oder per Akklamation mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Die Zuwahl bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.
4. In den Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder gewählt werden.

§ 28 – Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes

1. Der Vorstand besorgt die gesamten Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
2. Der 1. Und 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein nach außen und zwar jeweils zu zweit (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Für Vorstandsbeschlüsse ist – mit Ausnahme der in der Satzung verankerten Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit – die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des den Vorstand führenden Vorstandsmitgliedes.

§ 29 – Ausschüsse

Bei Bedarf können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

VI. Jugendversammlung

§ 30 – Jugendversammlung

Die Jugendversammlung umfasst alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Vereinsjugend. Die Jugendversammlung ist oberstes Organ zur Interessenvertretung der Jugendlichen des Vereins; näheres regelt die Jugendordnung. Die nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Die Jugendordnung muss jedoch von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

VII. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 31 – Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 32 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung, die mindestens 4 Wochen vor dieser Mitgliederversammlung zu verschicken ist, muss allen Mitgliedern der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntgegeben werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Abwicklung in seinem Amt verbleibt.

§ 33 – Schlussbestimmung

Diese von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossene Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 34 – Salvatorische Klausel

1. Soweit in dieser Satzung keine besondere Regelung getroffen ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder unvollständig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt und behalten ihre Gültigkeit. Für eine infolge der Unwirksamkeit entstehende Lücke ist eine dem Sinn und Zweck dieser Satzung entsprechende Regelung anzuwenden.